Gemeinde Forstinning

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplan Nr. 32 "Forstinning Ortsmitte" zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans

Die Gemeinde Forstinning erlässt auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Ziel und Zweck der Satzung

Die Gemeinde Forstinning hat am 21.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes 32 beschlossen. Ziel des Bebauungsplans ist es, das Gebiet städtebaulich zu ordnen. Dabei soll insbesondere

der Bereich der Ortsmitte als zentraler Versorgungsbereich erhalten, erneuert und fortentwickelt werden, weiterhin sollen

- die Flächenversiegelung reguliert werden,
- Nachverdichtungsmöglichkeiten gesteuert werden,
- Leerstände vermieden bzw. aktiviert werden,
- die historische gewachsene Straßendorfstruktur gesichert werden und
- der ruhende Verkehr geordnet werden.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das gesamte Bebauungsplangebiet. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 08.11.2022, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Verbote und Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft getreten ist.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre wird hingewiesen.

Gemeinde

Forstinning, den ...

Rupert Ostermair, Erster Bürgermeister

